**Muster für eine Mandanteninformation**

**zu den Pflichten durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**

Allgemeine Hinweise zur Verwendung des nachfolgenden Musterschreibens:

1. Steuerberaterinnen und Steuerberater können zwar allgemein über die gesetzlichen Anforderungen zum Transparenzregister informieren. Sie haben aber keine explizite Beratungspflicht gegenüber Mandanten über deren Pflichten im Hinblick auf das Transparenzregister (vgl. Stbg 2021, 377). Allenfalls als prüfende Dritte im Zusammenhang mit Corona-Hilfen können sie verpflichtet sein, ihre Mandanten auf eine fehlende Eintragung im Transparenzregister hinzuweisen (vgl. Stbg 2021, 420). Demgegenüber stellt nach derzeitigem Diskussionsstand die Beratung, wer wirtschaftlich Berechtigter ist und ob im konkreten Einzelfall eine Mitteilungspflicht besteht, eine unerlaubte Rechtsdienstleistung dar. Im Ergebnis sollte daher im Einzelfall bei weiterem Beratungsbedarf die Unterstützung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin hinzugezogen werden.
2. Jedes Muster Bedarf seitens der Anwender/innen der Überprüfung im Einzelfall. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

**Mandanteninformation:**

Pflichten durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau …, / Sehr geehrter Herr …,

bisher galt es im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflichten als ausreichend, dass sich Ihre notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen aus dem … (*bitte einsetzen*: Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) ergeben. Eine Meldung im Transparenzregister war nicht gesondert erforderlich.

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass seit dem 01. August 2021 das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wird die Mitteilungspflicht im Transparenzregister auch auf Ihre Gesellschaft ausgeweitet. Von der Meldepflicht ausgenommen sind lediglich nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Stille Gesellschaften sowie Erbengemeinschaften. Für eingetragene Vereine besteht eine Sonderregelung, wonach deren Daten automatisiert in das Transparenzregister übertragen werden.

Das Transparenzregister wird geführt vom „Bundesanzeiger Verlag“ und ist unter <https://www.transparenzregister.de> aufrufbar. Die notwendigen Eintragungen in das Transparenzregister sind dort elektronisch vorzunehmen.

Derzeit besteht für Ihre Gesellschaft eine Übergangsfrist bis zum xx.xx.xxxx (*bitte zutreffendes Datum wählen*: 31.03.2022 [*sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE (Europäische Gesellschaft) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt*], 30.06.2022 [*sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt*], 31.12.2022 [*in allen anderen Fällen*]).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Verstößen gegen die oben genannten Transparenzpflichten nach Ablauf der Übergangsfrist um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen